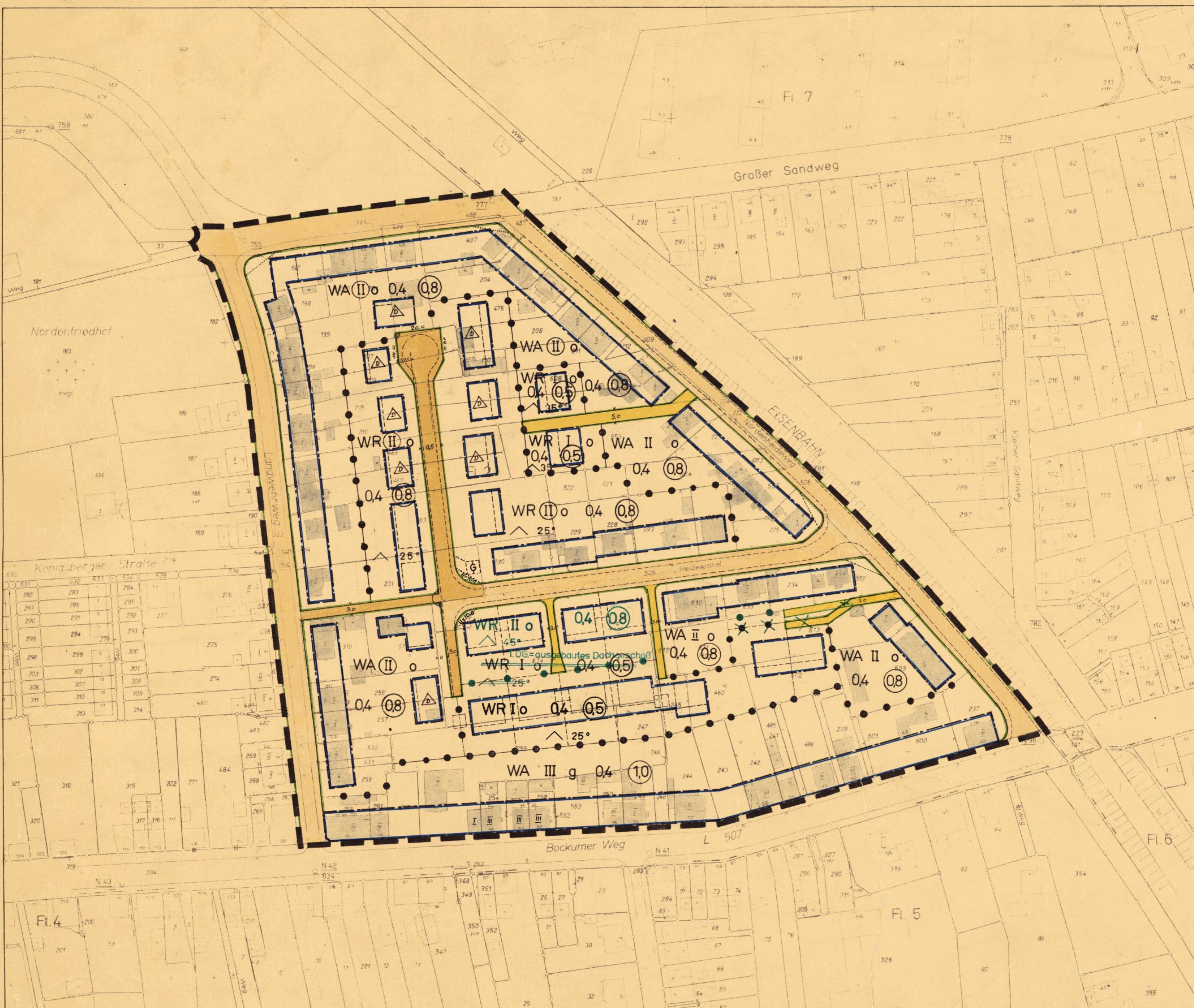




Zeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

	vorhandene Gebäude
	Flurstücksgrenzen
	Bebauungsvorschlag
	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
	Garagen

Festsetzungen

	Planbereichsgrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenzen
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschoße - Höchstgrenze -
II	Zahl der Vollgeschoße - zwingend -
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschoßflächenzahl
	Dachneigung
	nur Doppelhäuser zulässig
	öffentliche Verkehrsflächen - vorhanden -
	öffentliche Verkehrsflächen - neu -
	private Verkehrsflächen

Festsetzungen in Textform

- Die Grundstücksflächen zwischen den Baugrenzen und den Verkehrsflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Im Sichtwinkelbereich sind die Vorgartenanpflanzungen nur bis 0,70 m Höhe zulässig. (.....Sichtwinkel)
- Kellergaragen sind nicht zulässig.
- Im WR-Gebiet werden Satteldächer festgesetzt. Für die Dachdeckung sind dunkle Dachpfannen zu verwenden.
- Die äußeren Ansichtsflächen der Gebäude zu 4. wie auch der Garagen und Nebenanlagen sind in rötlichbraunen Verblendern auszuführen, wobei Teilflächen in anderen Materialien ausgeführt werden können.

Aufgehobene Festsetzungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen außer Kraft, die diesem Bebauungsplan widersprechen. Insbesondere treten für diesen Bereich außer Kraft:

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Nordenfeldmark vom September 1908.
- Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Landwehrweg vom 6. August 1926.
- Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nordenheideweg vom 11. 4. 1933.
- Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes über das Gebiet nördlich des Bockumer Weges zwischen der Bundesbahnstrecke Hamm-Münster, der Zecheanschlussbahn und der Stadtgrenze vom 20. 3. 1959.

Gemarkung Hamm, Flur 2

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. ~~39~~ 06.006

gemäß § 30 BBauG

Bereich zwischen Großer Sandweg, Norden-
heideweg, Bockumer Weg und Landwehrweg.

Gemäß Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und der 1. DVO zum BBauG vom 29. 11. 1960 (GV.NW.S.433), § 103 der BauO NW vom 25. 6. 1962 (GV.NW.S.373)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Hamm, den 14. 3. 1969

G. H. H. H.
Städt. Obervermessungsrat

Für den Entwurf:

Hamm, den 14. 3. 1969

K. K.
Stadtrat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.



Hamm, den 14. 3. 1969

K. K.
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung und die gemäß § 2 (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 23. 4. 1969 beschlossen.

Hamm, den 14. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
K. K.
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBauG zusammen mit den im Plan genannten aufgehobenen Festsetzungen in der Zeit vom 27. 5. 69 bis einschl. 26. 6. 69 öffentlich auszulegen.

Hamm, den 1. 7. 1969
Der Oberstadtdirektor
K. K.
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan am 22. 10. 1969 als Satzung beschlossen, einschl. der grünen Änderungen.

Hamm, den 24. 10. 1969
Der Oberstadtdirektor
K. K.
Städt. Oberbaurat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 20. 2. 70 öffentlich bekanntgemacht worden.

Hamm, den 20. 2. 1970
Der Oberstadtdirektor
K. K.
Städt. Baudirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 26. 1. 1970 (AZ: TBz-125.4/Hamm-39) genehmigt worden.

K. K.
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsbaudirektor

06.006